



Voraussetzungen für die Bestätigung von Weiterbildungszeiten:

- ⇒ 60 Minuten Teilnahmen (Aufzeichnung von Anwesenheit online)
- ⇒ Teilnahmebestätigung in der Mitte des Seminars
- ⇒ Nur Erstteilnehmer - Einwilligung zur Eintragung von Punkten
(isv-treffpunkt.de/seminare/einwilligungserklaerung)

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind

- ⇒ Erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung
- ⇒ Wenn Sie uns Ihre Weiterbildungs ID genannt haben, melden wir die Zeiten an Gutberatern
- ⇒ Wenn Sie für die Allianz tätig sind und Sie uns Ihren BSN mitgeteilt haben, erfolgt die Zeitgutschrift auch bei der Akademie (AAA)

Die Seminarunterlagen finden Sie ab morgen auf unserer Seminarseite.
Wir freuen uns auf Ihr Feedback.



Vererben - Verschenken



Agenda

1. Rechtliche Aspekte
2. Erbschaftssteuer und vertriebliche Ansätze

Irrtümer rund ums Erbrecht

**„Sage nicht, du kennst einen Menschen,
bevor du nicht ein Erbe mit ihm geteilt
hast.“**

Johann Caspar Lavater

** 15. November 1741 in Zürich; † 2. Januar
1801 ebenda), war ein reformierter Pfarrer,
Philosoph und Schriftsteller aus der Schweiz
in der Zeit der Aufklärung*





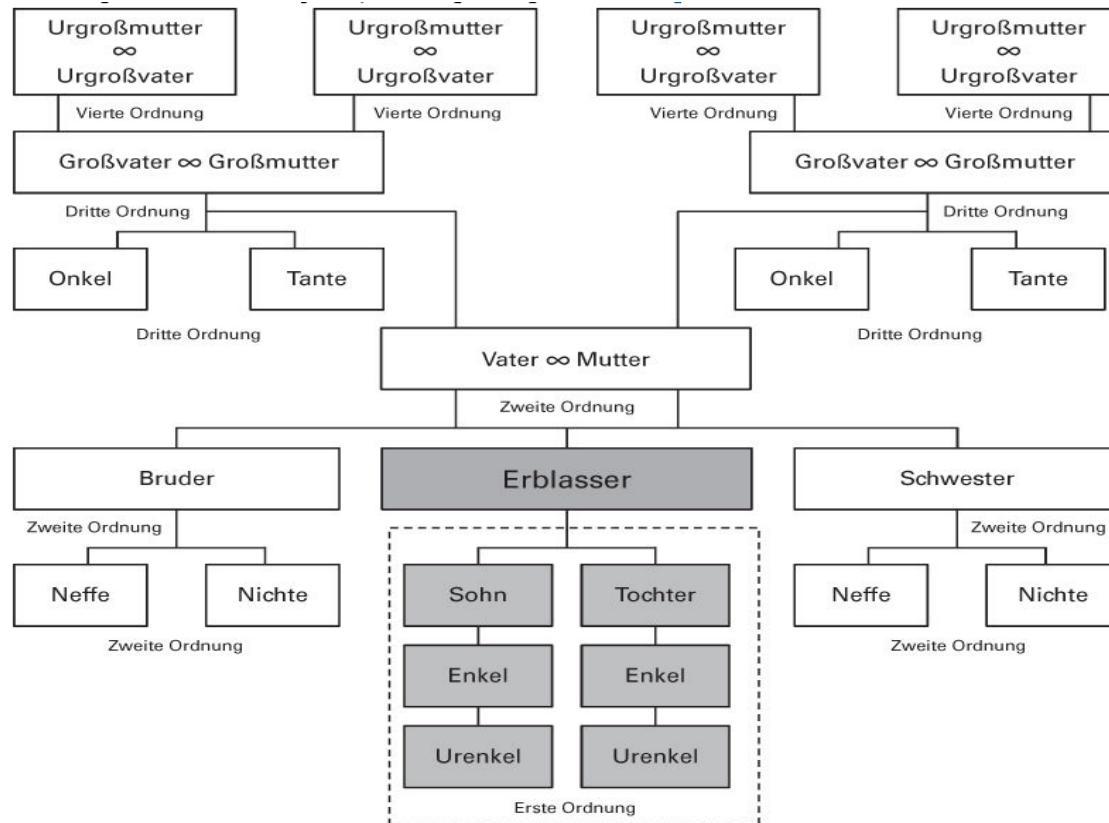
Vererben - Verschenken

- 1) Der Ehegatte erbt immer alles
- 2) Das Erbe ist immer mehr als der Pflichtteil
- 3) Der geschiedene Ehegatte bekommt nichts mehr
- 4) Mein Lebenspartner wird Erbe
- 5) Enterben heißt, ein Nachkomme bekommt gar nichts
- 6) Testament ? Nein Danke – bei mir ist nicht viel zu regeln



- 7) Das „Berliner Testament“ regelt unsere Wünsche konfliktfrei
- 8) Ich bin digital und mein Testament auch
- 8) Mein Testament bleibt am besten zu Hause
- 10) Meine Schenkungen werden immer auf einen möglichen Pflichtteil angerechnet
- 11) Ich verschenke alles vorher und vermeide Streit

Vererben - Verschenken



1. Der Ehegatte erbt immer alles
2. Das Erbe ist immer mehr als der Pflichtteil

§ 1931

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

(1) ¹Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. ²Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

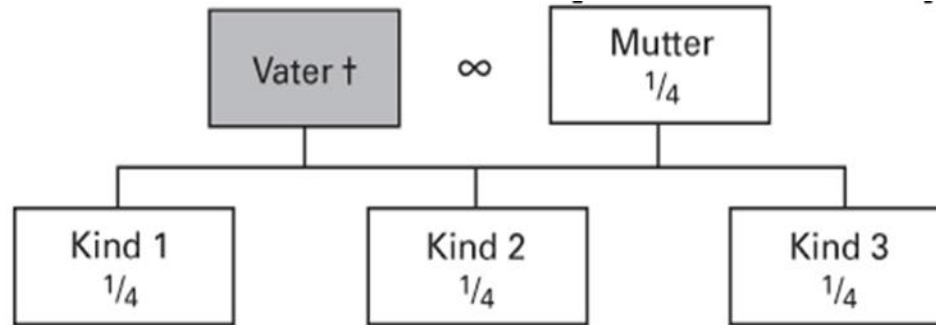
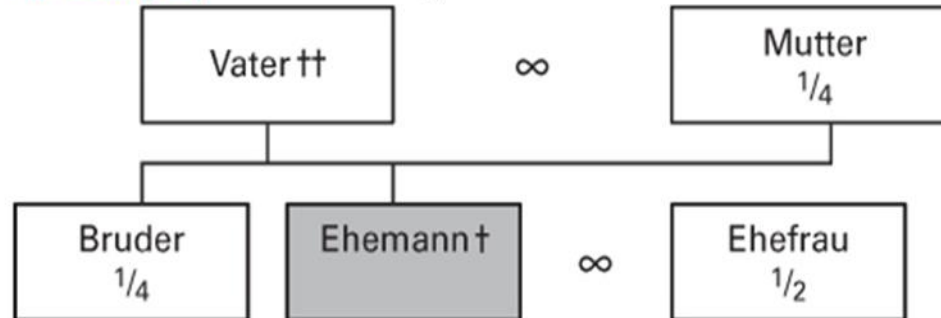


Abbildung 1.4: Erbrecht des Ehegatten neben Kindern



§ 1371

Zugewinnausgleich im Todesfall

- (1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.
- (2) Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.
- (3) Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 2303 Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils

- (1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

- (2) Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.



Vererben - Verschenken

Beispiel:

Eheleute (2 Kinder) haben nichts in die Ehe eingebracht. Der Ehemann hat eine Firma im Wert von 1.000.000 aufgebaut. Sonst kein Vermögen vorhanden

Erbe der Ehefrau bei Zugewinnngemeinschaft:

25% Erbanteil

25% zusätzlich wegen Ehestand Zugewinnngemeinschaft

Erbe: 50% = 500.000



Vererben - Verschenken

Beispiel:

Eheleute (2 Kinder) haben nichts in die Ehe eingebracht. Der Ehemann hat eine Firma im Wert von 1.000.000 aufgebaut. Sonst kein Vermögen vorhanden

Alternative – Ausschlagen des Erbes mit dem Ergebnis:

Zugewinn in der Ehe = 500.000

Pflichtanteil am Erbe

$500000 \times 25 \% \times \frac{1}{2} = 62.500$

Gesamtergebnis = 562.000

3. Der geschiedene Ehegatte bekommt nichts mehr

Spezialfall – das gemeinsame Kind als Alleinerbe verstirbt

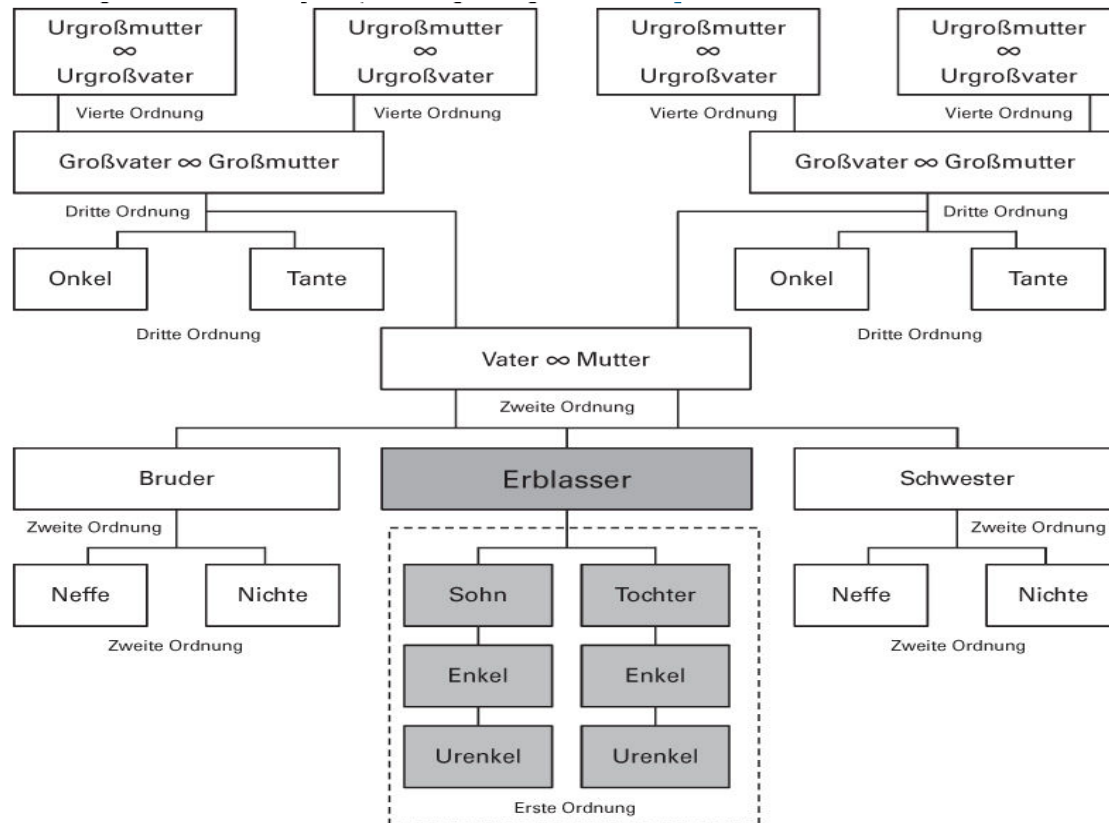
Die gesetzliche Erbfolge vererbt nach Ordnungen !

Der geschiedene Ehegatte ist Erbe der Zweiten Ordnung und wird somit Erbe.

Lösung : Geschiedenentestament !

- Vor- und Nacherbschaft
- Vermächtnislösung

Vererben - Verschenken





4. Mein Lebenspartner wird Erbe

Das BGB behandelt Unverheiratete im Erbfall wie Fremde – vgl. schematische Erbfolge (Ordnungen)

Ergebnis : Der Hinterbliebene geht – selbst nach jahrzehntelangem Zusammenleben – komplett leer aus

5. Enterben heißt, ein Nachkomme bekommt gar nichts

§ 2333 Entziehung des Pflichtteils

(1) Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling

1. dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet,
2. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen schuldig macht,
3. die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltungspflicht böswillig verletzt oder
4. ¹wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. ²Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils.



Der Pflichtteilsentzug tritt, selbst wenn einer der vorbeschriebenen Gründe vorliegt, **nicht** etwa von selbst in Kraft !

Der Pflichtteilsanspruch ist ein **Anspruch auf Geldzahlung** und richtet gegen die oder den Erben. Die konkrete Höhe hängt vom Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen und der Zahl der Erben ab, bei Eheleuten auch vom vereinbarten Güterstand.

6. Testament ? Nein Danke – bei mir ist nicht viel zu regeln

Zwar regelt das BGB die gesetzliche Erbfolge allgemein gehalten und typisierend. Doch gerade deshalb reichen die gesetzlichen Regeln für die Erbfolge im Einzelfall oft nicht aus. Sie können keinesfalls eine eindeutige Regelung durch ein Testament oder einen Erbvertrag ersetzen.

Übersehen wird häufig auch, dass die gesetzliche Erbfolge in vielen Fällen konfliktorientierte Erbengemeinschaften begründet. „Erbengemeinschaften sind Streitgemeinschaften“, heißt es nicht ohne Grund unter Fachleuten. Bei einer Familie mit Kindern entsteht z. B. zwischen Mutter und Kindern eine Erbengemeinschaft, wenn der Vater zuerst verstirbt und keine Regelungen getroffen hat.

7. Das „Berliner Testament“ regelt unsere Wünsche konfliktfrei

Wegen des Testaments ist die Ehegatte Alleinerbe

Aber : die Kinder haben einen Pflichtteilsanspruch

Problem : Für den Erben kann der Pflichtteilsanspruch eine massive Belastung sein

Lösung :

- Pflichtteilsverzicht (Vertrag zwischen Erblasser und einen Erben)
- Pflichtteilsstrafklausel (Änderung der Erbeinsetzung)
- Jastrow'sche Klausel (Bevorzugung des zweiten Erben ohne PTA)

8. Ich bin digital und mein Testament auch

§ 2247

Eigenhändiges Testament

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.

(3) ¹Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten.

²Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

9. Mein Testament bleibt am besten zu Hause

Normalerweise ist das kein Problem.

Es kommt aber auch in den besten Familien vor, dass Zuhause verwahrte Testamente nicht aufgefunden, unterschlagen oder vielleicht sogar verfälscht werden.

Tipp : Hinterlegung beim örtlichen Amtsgericht

Kosten : pauschale Hinterlegungsgebühr von 75 € plus 15 € Registrierungsgebühr

Vorteil : Das Gericht wird das Testament beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer in Berlin registrieren lassen.

Im Todesfall wird über das Standesamt das Testamentsregister und das Nachlassgericht informiert und Ihr Testament zuverlässig eröffnet.



10. Meine Schenkungen werden immer auf einen möglichen Pflichtteil angerechnet

Nicht unbedingt...!

Das A und O ist dabei eine **rechtzeitige und vorausschauende** Planung.

Denn : Nur eine Schenkung, die beim Erbfall länger als zehn Jahre zurückliegt, spielt bei der Pflichtteilsberechnung keine Rolle mehr. Aus Schenkungen, die weniger als zehn Jahre zurückliegen, hat der Pflichtteilsberechtigte einen so genannten Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Erben.

Der Wert der Schenkung wird dabei dem Nachlass hinzugerechnet.

Aber : Dieser schmilzt für jedes Jahr, das zwischen Schenkung und Erbfall verstrichen ist, um ein Zehntel ab.

Sonderfall : Schenkungen zwischen Ehegatten – Frist beginnt mit der Auflösung der Ehe



Der Pflichtteilsergänzungsanspruch

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 2325 Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen

- (1) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.
- (2) Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werte in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.
- (3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.



11. Ich verschenke alles vorher und vermeide Streit

Nein – siehe auch Punkt 10

Fazit – rechtzeitige, umfassende und professionelle Beratung sind unabdingbar



Teilnahmebestätigung



Vererben - Verschenken

Höhe der Erbschaftssteuer
ist grundsätzlich identisch
mit der Schenkungssteuer
Ausnahme:
Großeltern

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR
	2. Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 EUR
	3. Enkelkinder	200.000 EUR
	4. Eltern und Großeltern ¹	100.000 EUR
II	Eltern und Großeltern ² , Geschwister, Neffen und Nichten ³ , Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner bzw. Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 EUR
III	Alle übrigen Personen (zum Beispiel Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 EUR

¹ Bei Erbschaft. ² Bei Schenkung.

³ Kinder und Stiefkinder von Geschwistern.

Erwerb	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner 2. Kinder und Stiefkinder 3. Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern 4. Eltern und Großeltern ¹	1. Eltern und Großeltern ² 2. Geschwister 3. Nichten und Neffen ³ 4. Stiefeltern 5. Schwiegereltern 6. Schwiegerkinder 7. Geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	Alle übrigen Personen

bis 75.000 EUR	7 Prozent	15 Prozent	30 Prozent
bis 300.000 EUR	11 Prozent	20 Prozent	30 Prozent
bis 600.000 EUR	15 Prozent	25 Prozent	30 Prozent
bis 6 Mio. EUR	19 Prozent	30 Prozent	30 Prozent
bis 13 Mio. EUR	23 Prozent	35 Prozent	50 Prozent
bis 26 Mio. EUR	27 Prozent	40 Prozent	50 Prozent
über 26 Mio. EUR	30 Prozent	43 Prozent	50 Prozent

¹ Bei Erbschaft. ² Bei Schenkung. ³ Kinder und Stiefkinder von Geschwistern.



Beispiel:

Unbebautes Grundstück

Herr Müller überträgt testamentarisch ein unbebautes Grundstück zu je 50 Prozent auf seine beiden Enkel.

Der Verkehrswert beträgt 1 Mio. €

Für jeden Enkel ergibt sich damit die folgende Belastung:

Gesamter Steuerwert Pro Enkel	1.000.000 EUR 500.000 EUR
– Persönlicher Freibetrag	– 200.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	300.000 EUR
Steuerklasse I Steuersatz laut Tabelle: 11 Prozent Erbchaftsteuer pro Enkel	33.000 EUR



Allgemeines

Steuerpflichtige
Vorgänge
§ 1 ErbStG

Erwerb von
Todes wegen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1
ErbStG

Schenkung
unter
Lebenden
§ 1 Abs. 1
Nr. 2
ErbStG

Zweck -
zuwendungen
§ 1 Abs. 1 Nr. 3
ErbStG

Errichtung einer
Stiftung in
besonderen
Fällen
§ 1 Abs. 1 Nr. 4
ErbStG

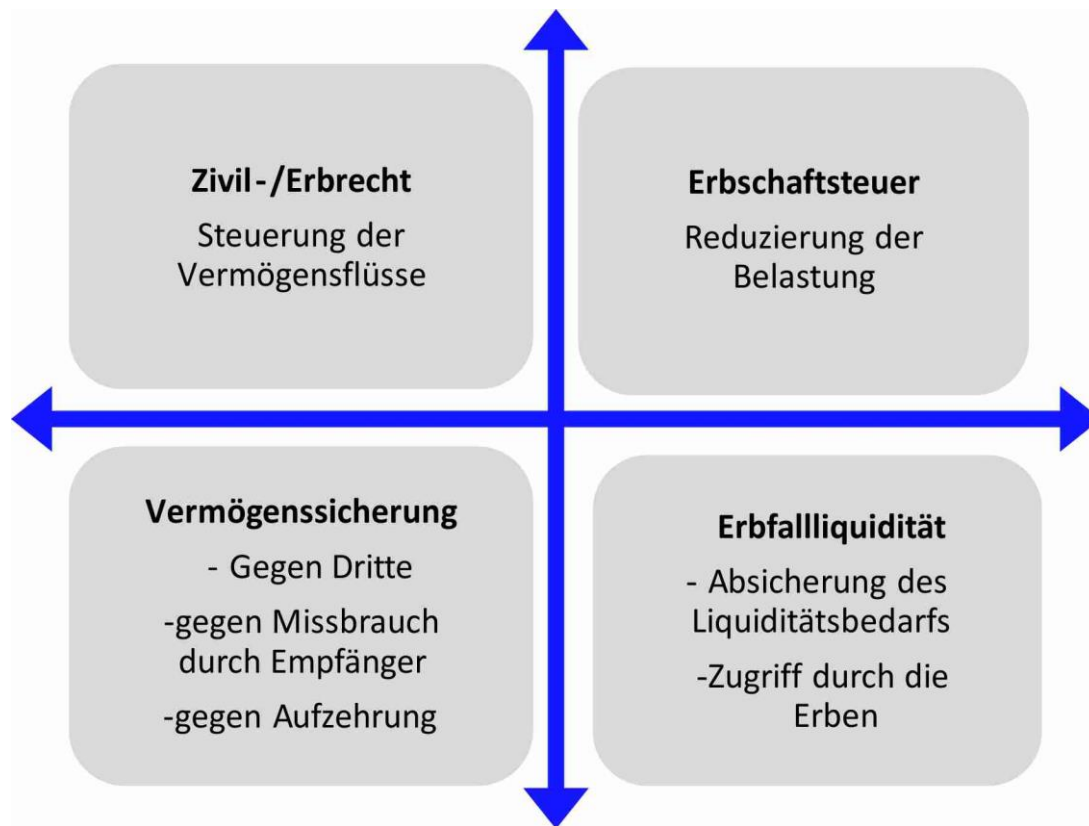
Gestaltungen

A flowchart diagram with a central orange box at the top containing the word 'Gestaltungen'. Two orange arrows point downwards from the bottom center of this box to two separate orange boxes below. The left box contains the text 'Gestaltung durch Rechtsgeschäft zu Lebzeiten' and the right box contains the text 'Gestaltung durch Verfügung von Todes wegen'.

```
graph TD; A[Gestaltungen] --> B[Gestaltung durch Rechtsgeschäft zu Lebzeiten]; A --> C[Gestaltung durch Verfügung von Todes wegen];
```

**Gestaltung durch
Rechtsgeschäft zu
Lebzeiten**

**Gestaltung durch
Verfügung von Todes
wegen**





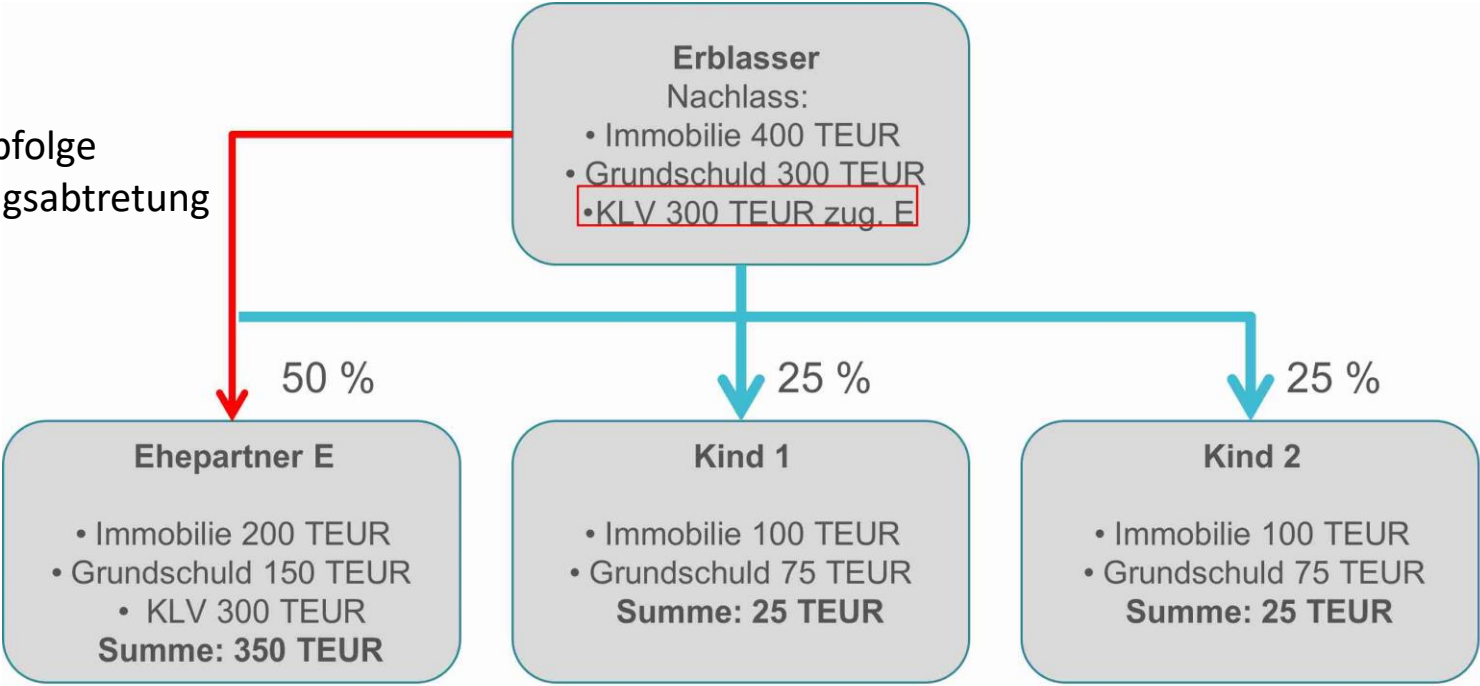


Vertrag zugunsten Dritter

- Unterliegt Zivilrecht nicht Erbrecht
- Erscheinungsform bei
Sparverträgen/Sparplänen
Lebensversicherungen / Bezugsrecht
Konten/Depots zu Gunsten Dritter

Beispiel:

Gesetzliche Erbfolge
Keine Sicherungsabtretung



Reale Erbquote : 87,5 % Reale Erbquote : 6,25 % Reale Erbquote : 6,25 %

Ergebnis: Abweichung der realen von den gesetzlichen Erbquoten

Lebensversicherung zu Gunsten Dritter

- Fallen grundsätzlich nicht in den Nachlass
- Es kann allerdings ein Pflichtteilergänzungsanspruch entstehen, in diesem Fall fällt die Todesfallsumme nicht in den Nachlass sondern wird diesem zugerechnet
- Pflichtteilergänzungsanspruch, Unterschied widerrufliches und unwiderrufliches Bezugsrecht:
bei widerruflichem Bezugsrecht erwirbt der Begünstigte die Versicherungsleistung mit Ableben des VN. Bei dem unwiderruflichen Bezugsrecht beginnt diese von Beginn an – während beim widerruflichen die Frist erst mit dem Ableben beginnen würde. § 2325 III BGB
Beim widerruflichen Bezugsrecht wird dann grundsätzlich der Rückkaufswert zum Todestag herangezogen und dem Nachlass zugerechnet.



Vererben - Verschenken

Beispiel:

Rückkaufswert LV 250.000

Pflichtteilergänzungsanspruch der Kinder:

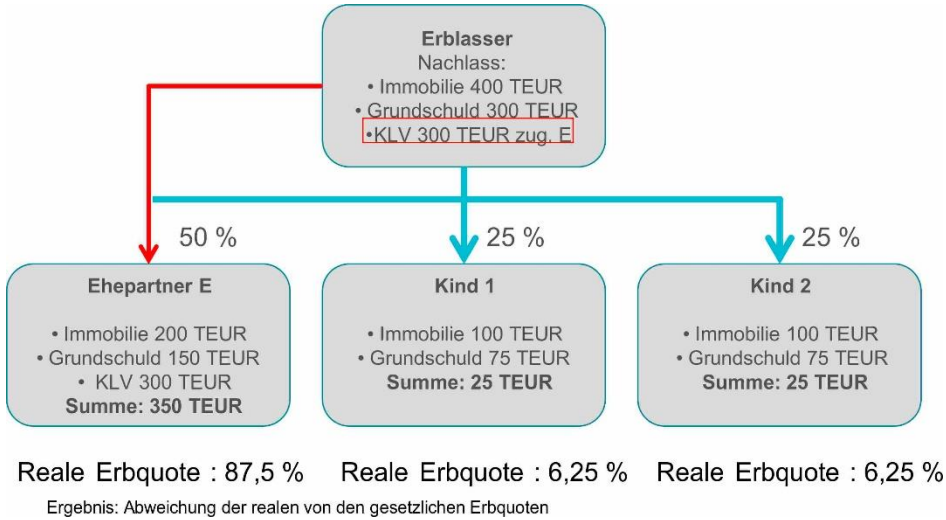
Rückkaufswert LV 250.000

Wert Grundstück 100.000

Gesamt 350.000

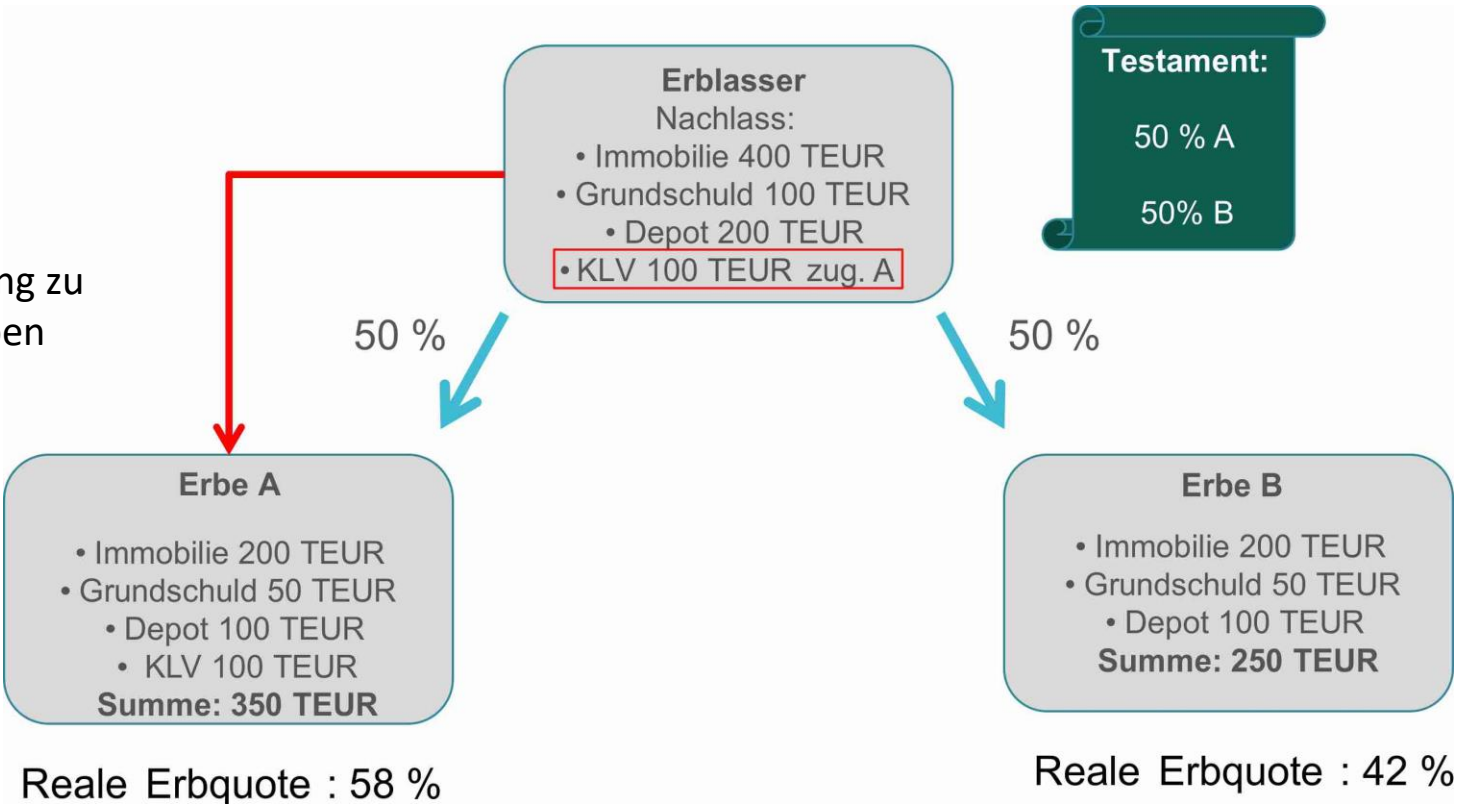
Pflichtteil Kind = 12,5 % = 43.750

Pflichtteilergänzungsanspruch 18.750



Beispiel:

Testament mit
Erbeinsetzung
Bezugsberechtigung zu
Gunsten eines Erben



Kundensituation

- Schenker überträgt Rentenversicherung zur langfristigen Versorgung des Beschenkten. Er möchte sicherstellen, dass der Beschenkte nicht auf den Kapitalstock zugreift.

Problem

- Mit Übergang der VN-Eigenschaft kann der Beschenkte kündigen oder den Vertrag ändern.

Lösung 1

- Die VN-Eigenschaft wird ungleich zwischen Schenker und Beschenktem aufgeteilt, z.B. *Beschenkter 99%, Schenker 1%. VN ist Schenker, Bezugsberechtigter ist Beschenkter*
- Vertragsänderung und -auflösung bedarf der einheitlichen Entscheidung aller VN.
- Daher stellt Rest-VN-Eigenschaft einer Art Sperrminorität dar.

Lösung 2

- Unwiderrufliches Bezugsrecht im Todes- oder Erlebensversicherung – keine Verfügung ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten



Unechte Erbschaftssteuerversicherung

- Künftiger Erbe schließt Risiko- oder Kapital LV auf das Leben des Erblassers ab
- Versicherungssumme umfasst voraussichtlichen Liquiditätsbedarf im Erbfall

Vertragskonstellation

- Versicherungsleistung ist steuerfrei, da „eigener Vertrag“ des Erben
- Einsatz z.B. für Absicherung von Pflichtansprüchen



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

- Unterlagen sind ab morgen 10 Tage auf www.isv-treffpunkt.de abrufbar.
- Alle **Erstteilnehmer** schicken uns bitte Ihre Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung per Dialog aus unserer Seminar-Seite
- Bitte geben Sie uns Ihr Feedback. Der Link kommt in Kürze per Mail
- Alle Info's finden Sie auf unserer Homepage



Vererben - Verschenken

*Es besteht ein Berliner Testament. Das Ehepaar hat keine Kinder. Wenn ein Ehepartner verstirbt, haben dann die Geschwister des Verstorbenen Anspruch auf ein Pflichtteil? **Nein. Grundsätzlich nicht ggf. wäre es über die Eltern möglich.***

*Beim Vertrag zugunsten Dritter fällt keine Erb-/Schenkungssteuer an? **Doch in diesem Fall fällt auch Erbschaftssteuer an. Lediglich über eine Risiko-LV würde bei korrekter Vertragskonstellation keine Erbschaftssteuer anfallen.***

*Wie umgehe ich bei einer Risikolebensversicherung im Leistungsfall Abzüge durch Erbschaftssteuer? Einmal über Kreuz, also VN1 versichert VP2 und VN2 versichert VP1? Wer sollte die Beitragszahlung leisten? Oder spielt dieses Detail keine Rolle? **Die Über-Kreuz Variante spart Erbschaftssteuer, die Beitragszahlung sollte jeweils durch den Versicherungsnehmer erfolgen.***